## DIE REFORM DES STRAFRECHTS UND DIE ETHIK DES CHRISTENTUMS

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649770960

Die Reform des Strafrechts und die Ethik des Christentums by Paul Drews

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

**PAUL DREWS** 

## DIE REFORM DES STRAFRECHTS UND DIE ETHIK DES CHRISTENTUMS

Trieste

## Die Reform des Strafrechts

und

## die Ethik des Christentums.

Don

.

D. Paul Drews, professor der Theologie in Giegen.



Tübingen Verlag von I. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1905

0

.

In den letten zwanzig Jahren find in einer Reibe von europäischen Staaten, in Oesterreich, Srankreich, Italien, England, in der Schweiz und in den Niederlanden, in Rußland und in Norwegen neue Strafgesethlicher eingeführt worden, oder es liegen Entwürfe dazu vor. Auch Deutschland wird, wenn auch nicht in allernächster, fo doch ficher in abjehbarer Zeit ein neues Strafgesethbuch haben. Die einleitenden Schritte, es zu schaffen, jind bereits vom Relchsjujtizamt getan. Eine Kommijfon ist zusammengetreten, die die Aufgabe hat, die nötigen vorbereitenden wijfenschaftlichen Arbeiten zu liefern. Daß unler geltendes Strafrecht in mehr als einem Dunkte. ja in hauptpunkten einer gründlichen Erneuerung bedarf, darin find die Juristen der verschiedenen Lager alle einig. Auch diejenigen unter ihnen, die beine prinzipiellen Gegner unfres geltenden Strafrechts find, rugen doch offen eine große Jahl von Mängeln, die unter allen Umständen Abhilfe fordern. So weijt man 3. B. hin auf die Gestaltung der Notwehr und des Notstandes, auf die Bestimmungen über den Dollzug der Freiheitsstrafen, auf die Derwendung der Geldstrafe und die Behandlung ihrer Uneintreibbarkeit, auf die Nichtregelung der richterlichen Strafzumesjung u. dergl. mehr 1.

ł

handelte es sich bei dieser Reform um rein technischjuristische Fragen, so würden wir als Nichtjuristen vom christlichen Standpunkt aus an ihr vielleicht nur ein geringes Interesse nehmen, sicher müßten wir ihr gegenüber völlige Zu-Drews, Reform. 1

1

ł

rückhaltung im Urteil üben, um nicht in ein fremdes Gebiet mit plumper hand hineinzugreifen. So liegen die Dinge aber nicht. Dielmehr ist, ein Streit entbrannt, der nicht nur ein Schulftreit ift, der hinter den Mauern der Junft ausgefochten werden könnte. Es handelt sich dabei, so sagt man, um einen Kampf der Weltanschauungen. Wo es sich aber um Weltanschauungsfragen handelt, da ist die enge Grenze der Schule verlassen, da hat ein jeder das Recht, ja die Pflicht, Stellung zu nehmen. In der Cat: auch unfer Recht ruht im letten Grunde auf einer bestimmten Gesamt-Weltanichauung, und jedem, der für eine ideale, sittliche Weltanschauung eintritt, kann es nicht gleichgültig fein, welche prinzipiellen Gedanken in unfrem Rechte fich niederschlagen. Denn unfer Recht greift in taufend und abertausend Derzweigungen wieder ein ins Leben und übt seinen Einfluß auf das Gewissen und das sittliche Leben des Dolkes. Daher ist es unfre Pflicht, ju den großen Fragen des Rechts prinzipiell Stellung zu nehmen. Und dies wünschen und erwarten auch die Juristen. Sie wissen, daß ein Recht, das nicht im Volksbewußtsein seine Stütze, sein Sundament hat, das unvolkstümlich ist, seine Rufgabe an der Erziehung des Dolkes nicht erfüllen kann, ja daß es sich nicht einmal kraftvoll durchzujeten vermag. So braucht auch der Theologe nicht zu fürchten, vom Juristen abgewiesen zu werden, wenn er es wagt, zu den großen Rechtsprinzipien Stellung zu nehmen, um die in der Gegenwart angelichts der bevorstehenden Strafrechtsreform und um ihretwillen gerungen wird. Rein technische juriftliche Fragen werden freilich aus der Erörterung auszuscheiden fein. Und wenn es sich darum handelt, wie dies der Zweck der folgenden Zeilen ist, weitere Kreife für dieje michtigen gragen ju interesiteren und ju einer Stellungnahme zu drängen, jo wird es erlaubt, ja geboten fein, die Dinge mit etwas scharfen, groben Strichen ju zeichnen und die Grundgedanken mit möglichster Deutlichkeit herauszuftellen. -

 $\mathbf{2}$ 

1.

3wei Rechtsschulen stehen sich auf dem Boden des Strafrechts scharf gegenüber: die sogenannte klassiche Schule, die die bisher herrschende Anschauung vertritt, also konservativ ijt, und die sogenannte anthropologisch=soziologi= iche Schule, deren genialer Suhrer Drof. Frang von Lifgt in Berlin ist, daher sie denn auch kurzweg die Listiche Schule genannt wird. Der Punkt, um welchen sich der Streit 3unächst dreht, ist die Frage nach der Bedeutung der Strafe. Die klassische Schule jagt: Strafe ist und joll jein die gerechte Dergeltung: dem Derbrecher foll für ein Uebel, das er einem einzelnen oder der Gesamtheit zugefügt hat, wiederum ein Uebel angetan werden, das feinem Derbrechen entsprechend ijt. "Das Strafrecht kann nur darauf gehen, von dem Delinquenten Genugtuung zu erhalten für den unaufhebbaren Schaden, den er der Rechtsordnung zugefügt hat. hat er getan, was das Recht nicht wollte, so muß er jeht leiden, was das Recht ihm auflegt, und was er nicht will. Somit ist die Strafe nicht Heilung, fondern 3wang geben den Schuldigen, 3wangsweise Untermerfung des Derbrechers unter die Rechtsherrlichkeit, Rechtsmachtbewährung" (Binding) 2. Diese Dergeltungstheorie ruht auf der Lehrmeinung der Strafrechtswillenschaft, "daß jedes Derbrechen das Erzeugnis einer freien Willensentschließung des Derbrechers ist, jo daß eine Dergeltung durch Strafe zwecks Subne gegenüber der mißachteten Rechtsordnung und zwecks Genugtuung gegenüber dem verletten Berechtigten ebenso als notwendig, wie als gerecht ericheint". Die Dergeltungstheorie fest Schuld, die Schuld fittliche Willensfreiheit voraus. Dieje Theorie kennt nur den geistig normalen und den irrfinnigen Derbrecher, 3wischenftufen fallen für sie weg. Doch erkennt man auch sogenannte "verminderte Jurechnungsfähigkeit" an, ihr entsprechend stuft fich dann auch die Strafe ab. Aber die klassische Schule richtet

1\*

ihr ganzes Augenmerk auf die verbrecherische Tat und ihre Sühnung, der Täter kommt als solcher für sie nicht in Betracht. "Unfere Gesethucher laffen das objektive, abitrakte Element der Tat noch wejentlich die Strafe bestimmen, und die Berücksichtigung des Charakters des Täters tritt noch immer ftark zurück" (Mittermaier) 3. Er hat nur die ihm gugesprochene Strafe abzubühen und darin Sühne für seine Schuld zu leisten. Der Strafrichter übergibt den Derbrecher dem Strafpollzugsbeamten und damit entschwindet der Derbrecher aus feinem Auge für fo lange, bis er wieder vor den Schranken des Gerichts erscheint. Der Strafvollzugsbeamte aber hat nichts anderes zu tun, als für die richtige Ausführung der zuerkannten Strafe zu jorgen. Dielfach wird mit dem Gedanken, daß die Strafe die Sühnung der Schuld ift, der andre verbunden, daß durch die Strafe jowohl die Allgemeinheit (Generalprävention) als auch der einzelne Derbrecher (Spezialprävention) von Uebertretungen des Gefetes abgeschrecht werden foll.

Diefer traditionellen Schule und ihrer Auffasjung von der Strafe ift in neuerer Zeit die neue Schule entgegengetreten, die auf allen Punkten anders denkt und urteilt als jene. Sie befindet sich nach ihrer eigenen Meinung in einem so pringipiellen Gegenfatz gegen die alte Schule, daß ihre Anhänger meist behaupten, daß eine Derjöhnung oder ein Kom= promik zwijchen beiden völlig ausgeschloffen jei. 3hre hauptvertretung hat dieje Richtung in der 1889 von Lijgt, van hamel und Prins ins Leben gerufenen "Internationalen kriminalistischen Dereinigung", die nicht nur gablreiche Theoretiker, sondern vor allem auch eine große Jahl von praktijchen Juriften und Strafpollzugsbeamten zu Mitgliedern hat. Ihre Aufgabe ist auch nicht nur eine theoretijche, fondern fie will ihre Anficht auch in der gejetgeberiichen Praxis zur Anerkennung bringen, und fie hofft natürlich einen ftarken Einfluß auf die bevoritehende Reform des

A

deutschen Strafrechts zu gewinnen. In der erwähnten Kommission für die Reform sitzen auch Anhänger dieser Schule.

Was aber ift die Anschauung dieser Gruppe? 3ch fasse sie wieder in einige möglichst hurze Sate zusammen. Die Strafe, fo heißt es hier, hat nicht zum 3weck die Suhne des Unrechts, sondern vielmehr teils den Schutz der Gesellichaft por gemeingefährlichen Individuen, teils die Bellerung und Erziehung des Derbrechers. Don einer Suhne der Schuld kann ichon deshalb nicht die Rede jein, weil es keine Willensfreiheit gibt oder weil man diefes ganze Problem vom Strafrecht ausscheidet: jede Tat ist das Produkt ganz bestimmter Urjachen, die teils in der körperlichen und pinchijchen Disposition des Derbrechers, teils in den fogtalen Juftanden ruhen. Die objektive Schuld bei einem Derbrechen ermitteln zu wollen, ift ein völlig aussichtslojes Unternehmen und führt nur zur Ungerechtigkeit. Im Gegenfatz zum bisherigen Verfahren, bei dem das Derbrechen im Mittelpunkt steht, muß vielmehr der Derbrecher in feiner besonderen Individualität den Mittelpunkt des Derfahrens bilden. Und nicht nur die richterliche Catige keit ift von Bedeutung, sondern ihr hat gleichwertig der Strafvollzug an die Seite zu treten: der Strafvollzug hat die große Aufgabe, den Derbrecher ju erziehen, ju beffern, jo weit das möglich ift. Erweisen fich dieje Bemühungen als ergebnislos, fo ijt der Unverbefferliche nicht einfach wieder auf freien Sug ju jegen und von neuem mit feinem verbrecherischen Urieb auf die Gesellichaft los ju laffen, fondern er ist dauernd unschad. lich zu machen.

2.

hören wir so die Grundstätze der beiden sich bekämpfenden Schulen, und beurteilen wir sie vom Standpunkt der christlichen Ethik aus, so wird sehr Gewichtiges uns auf die Seite der klassischen oder positiven Rechtsschule hinüberziehen. Denn hier scheint auf den ersten Blick die sittliche Weltordnung, mit der das Christentum steht und fällt, gewahrt zu sein: indem in der Strafe eine sittliche Schuld gesühnt werden soll, geht man von der Ueberzeugung aus, daß das moralijch Schlechte auch physische Uebel nach sich ziehen müsse und daß die Willensfreiheit des Menschen ungebrochen in Kraft stehe. So scheinen in dieser Rechtstheorie Gedanken grundlegend zu sein, die als durchaus christlich gelten müssen.

Allein feben wir naber ju!

Was zunächst die sittliche Weltordnung betrifft, die wir in diefer Strafrechtstheorie vertreten finden, jo wird uns zwar kein Strafrechtstbeoretiker es verwehren wollen oder können, wenn wir vom drijtlichen Standpunkt aus dieje Strafrechtstheorie fo beurteilen, aber die Strafrechtstheoretiker alter Schule felbit stehen meist als solche, als Juristen — persönlich mögen fie anders urteilen -, auf einem ganz anderen, nämlich auf einem rein empirischen Standpunkt. Rant hatte das Recht und die Pflicht der staatlichen Strafe aus dem allgemeinen Sittengeseth hergeleitet; der Staat vollzieht, indem er straft, einen kategorischen Imperativ, der keiner Erklärung und keines Beweises bedürftig ist, da er ein Grundgesetz der sittlichen Welt ausmacht, und damit hatte er der staatlichen Strafe in den Augen vieler Individuen die denkbar stärkste Stütze gegeben. Aber eben nur vieler, nicht aller. Nicht alle Bürger waren der Meinung, daß das Unrechthandeln dem Täter inneres und äußeres Leiden zuziehen mulfe. Aber das Recht der staatlichen Strafe muß jedem ohne Rusnahme einleuchten, das Recht muß auf einer ganz allgemeinen, empiriichen Tatfache ruhen. Don diefem Grundlatz gehen die Strafrechtstheoretiker aus. Erst recht werden nun heute längit nicht alle denken wie Kant. Die von Kant vertretene Anschauung von der göttlichen Weltordnung ist nicht die Anschauung der Gelamtheit. Und jo feben wir denn, wie fich fofort die Kritik der Strafrechtstheoretiker gegen Kant wendet. Was sie als stichhaltige Begründung des Strafrechts suchen, ift eben eine allen Bürgern eigentümliche Anschauung, auf